

# Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten

Antrag für das Schuljahr  
2025/2026

Schule, für die dieser Antrag gestellt wird (bitte immer angeben)

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Grundschule Heinsberg | <input type="checkbox"/> Grundschule Randerath                 | <input type="checkbox"/> Gesamtschule Heinsberg-Waldfeucht (Standort Oberbruch) |
| <input type="checkbox"/> Grundschule Oberbruch | <input type="checkbox"/> Grundschule Kirchhoven-Lieck          |   |
| <input type="checkbox"/> Grundschule Dremmen   | <input type="checkbox"/> Grundschulverbund Grebben/Schafhausen | <input type="checkbox"/> Realschule Heinsberg                                   |
| <input type="checkbox"/> Grundschule Straeten  | <input type="checkbox"/> Standort Grebben                      |   |
| <input type="checkbox"/> Grundschule Karken    | <input type="checkbox"/> Standort Schafhausen                  |   |

## Die Schülerfahrkosten werden beantragt für:

Name, Vorname		Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Klasse im SJ 25/26	Telefon
<b>Begründung</b> <input type="checkbox"/> Länge des Schulweges <input type="checkbox"/> besondere Gefährlichkeit* <input type="checkbox"/> sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf**	<input type="checkbox"/> Schulzuweisung** <input type="checkbox"/> gesundheitliche Gründe*** <input type="checkbox"/> Ablehnung der nächstgelegenen Schule**	* schriftliche Begründung beifügen ** Nachweis beifügen *** Nachweis in Form des Vordrucks „Ärztliche Bescheinigung“ beifügen

## Fahrstrecke:

Einstiegshaltestelle	Ort, Ortsteil	Name der Haltestelle
----------------------	---------------	----------------------

## Antragsteller(in) - bei minderjährigen Schüler(innen) gesetzliche(r) Vertreter(in) - :

Name, Vorname
Anschrift

Hiermit verpflichte ich mich, die Schülerjahreskarte, wenn sie nicht mehr benötigt wird (u.a. durch Wohnungs- oder Schulwechsel), direkt an die oben genannte Schule zurückzugeben. Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Heinsberg, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

Die von den Erziehungsberechtigten gemachten Angaben stimmen mit unseren Schülerdaten überein.

Heinsberg, den \_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der Schule

## Antwort des Schul-, Kultur- und Sportamtes

- Es wurde eine Schülerjahreskarte bestellt. Die Karte wird vom Verkehrsträger versandt.
- Es ist ein Eigenanteil zu zahlen.
- Es wurde **keine** Schülerjahreskarte bestellt, da die Voraussetzungen gem. SchfkVO für die Übernahme der Fahrkosten durch den Schulträger nicht vorliegen.
- Begründung/Bemerkung:

Stadt Heinsberg  
Der Bürgermeister

Datum:

Im Auftrag

## Hinweise zum Antrag auf Ausstellung einer Schülerjahreskarte im Linienverkehr

Sehr geehrte Eltern,

Schülerjahreskarten werden, wenn Ihr Kind mit öffentlichen Verkehrsmitteln befördert wird und ein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht, durch den Schulträger bestellt. Anspruch besteht grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4, die mehr als 2 km (kürzester Fußweg), für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10, die mehr als 3,5 km (kürzester Fußweg) sowie für Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 bis 13, die mehr als 5 km (kürzester Fußweg) von der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform entfernt wohnen.

Wenn die o.a. Voraussetzungen erfüllt sind und Sie die Beförderung Ihres Kindes mit öffentlichen Verkehrsmitteln wünschen, bitte ich Sie, den umseitigen Antrag auf Ausstellung einer Schülerjahreskarte ausgefüllt und unterschrieben im Sekretariat der Schule abzugeben. **Wenn Ihr Kind nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule fährt, d.h., wenn keine Fahrkarte benötigt wird, bitte keinen Antrag stellen.**

Sofern ein Anspruch besteht, werden wir die Fahrkarte für Ihr Kind bestellen. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung bitte ich Sie, den Antrag fristgerecht zu stellen, da ansonsten nicht gewährleistet ist, dass Ihr Kind zu Beginn des Schuljahres im Besitz einer gültigen Schülerjahreskarte ist.

**Sollte die Schülerjahreskarte nicht mehr benötigt werden (z.B. bei Wohnungs- oder Schulwechsel) muss die Karte umgehend im Sekretariat der Schule zurückgegeben werden. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Rückgabe sind wir gehalten, Ihnen die unnötig entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen (ca. 500,-- bis 1.100,-- Euro).**

**Gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) weise ich auf folgendes hin:**

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Übernahme von Schülerfahrkosten gemäß der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO), hier konkret der Ausstellung einer Schülerjahreskarte für den Öffentlichen Personennahverkehr, benötigt die Stadt Heinsberg Ihre personenbezogenen Daten.

Verantwortlicher für die Verarbeitung der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten ist der Bürgermeister der Stadt Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg (Tel.: 02452/140, FAX: 02452/14-1095, E-Mail: [stadt@heinsberg.de](mailto:stadt@heinsberg.de)).

Datenschutzbeauftragter für die Stadtverwaltung Heinsberg ist Thomas Franken, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg (Tel.: 02452/14-1410, E-Mail: [datenschutz@heinsberg.de](mailto:datenschutz@heinsberg.de)).

Sofern die Überprüfung Ihres Antrags ergibt, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäß SchfkVO erfüllt sind, werden Ihre Daten zwecks Ausstellung der Schülerjahreskarte an den zuständigen Verkehrsträger, der West Verkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen, weitergeleitet.

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund Ihrer freiwilligen Einwilligung über einen Zeitraum entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall werden die Daten so lange gespeichert, wie sie für ihren Zweck benötigt werden.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Art. 15-21 der DS-GVO.

Beschwerden in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten sind an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (Tel.: 0211/384240, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)) zu richten.

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister